Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Archivalien, die Lutheraner in der Pfalz betreffend - Cod. Karlsruhe 551

[S.l.], [17. und 18. Jahrh.]

[Text]

urn:nbn:de:bsz:31-326112

Visual Library

Copia Memorialis ab Ill. Ill. Sächsischen Herren Gesandten Hrn. Regenspurg, den 1. Jan. Evangelisch Lutherischen Offerten Herrn Schlesien und Debus in Dero Namen Offerirt.

Hochgebohrner Fürst,
Gnädiger Herr!

Wie Hochfürstl. Excell. mit Dero Demüthigen Hr. Collegen, Dero ist auch einer Theils die unterthänigste obligende Pflichtschuldigkeit, andern Theils grosse Noth eine und andere andere Evangel. Lutherischen ohne dem bereits auch der neigo liegenden Religion Beschwerden, Dero bekannt, Gemüth vorzutragen, die und gebührende Dero Nach dem durch Höchstseliger Königl. Majestät Sächsischer Hochlöbl. Hochfürstl. Excellenz allergnädigst stattgegeben den Adjunct Hochfürstl. Excellenz bey dem Corpore Evangelico Hr. Regenspurg das directorium übertragen, Ihro Dero hohen function auch dem Publico gemäss anfügende Ermessen, daß Dero Herr Hochfürstl. Excellenz selbige

ohnbeständiges gesundheit unter andern
Hochfürstlichen Obsorgen der Vorsehung, be
sonders des Hr. seines Sohns, Erhaltung der
reinen Evangelischen Lehre, und derer fortpflanzung
dem publico zum besten, und besorgten glück
geneßen Regierung heilsam fuhrende Consi
dern hinwiederum benedeyen, Die Hochfürstl.
Excellenz aber vor all dabey habende mühe
wobey mit Hoch- und hinlissen Dankgung
ihr Leib und Leib, sambt der ganzen Hochfür
stlichen familie reichlich und gnädiglich
sehen, auch in Heil und Wohlsein dieselbe noch
gnadenlang seyn wolle, auch devotesten fo
dergestalten nicht allein Ihr gratuliren, so
dern auch da ein Reine Vorstrecke fundiren
mit, wonach nach Die Hochfürstl. Excellenz
bey angetretenen Stange denjenigen Ver
fall Evangelisch Lutherischen Kirchen Stand
vorgen bey dem Düsseldorfischen Tractat
und Rwyckischen Vergleich Zwischen dem
Catholischen und Reformirten und den Lutherisch
exclusion bestehenden partagements der Kirch
und Schuen gütlich beygelegen gewordene Hoch
fürstlichen Obsorgen und Vorsehung
Pfarrschaften, Diocesen und andern
Obrigkeiten und Gemeinden zum ewigen Ge
dächtnuß, Lieben und Schutzen, selbigen Do

Ihr unseere Consolation Ihr Ihro mit Wol-
wolle observirt, allmiehl wenigers Das: Hoch-
hochfürstl: Excell: sich auch unverdrossen angelegen
sein lassen, Mahnen Ihr unseere heilsame Ihm
sage, alle möglichste Praecaution anwendeten,
und sich auch hierbey dahin bearbeitete, damit
statt die, nicht etwa Mahnung der Reform-
bey dem Hochfürstlichen Corpore Evangelico
allzumild gefassen in 15. bis 20. sondern
mehr, wie sich Recht heigen, damit eine
gemeine unterschrift vorgenommen würde,
dann 50000. bestehend Luthersche in Ihro Hochfürstl:
sich befindende Seelen Ihr Conservirten, Das
hoffentlich gewünschte Vergnügen und die Gesetz
und die heigenden Beschwerlichkeiten Dieses dann
Das: Hochfürstl: Excell: den umb und
in Namen Dieser Ihr anvertrauten Heerden
unterthänig dank abzustatten, allermaßen
Wie dann hiermit unterthänigst gebeten
Versicherung, daß Ihr dem höchsten Das Hoch-
hochfürstl: Excell: umb Ihro beständig demüthig
fürbittende Gnade, Das reiche gnaden Vergelten
Ihro, Wie einmal in Vergessenheit wieder,
in bestem Form gesetzt, mit Ihro Hochfürstl:
Excell: umb der gemeinschaft des glaubens, Ihr umb
des suchen Jesu Lieb willen unterthänigst gebetten

B. an einem 100 fl. Hüff-
ne, welche der
Herr mehr
als 35000.
Seelen
Reg. Rath
Ehrenfried
Hauptmann
Reg. Rath
Ehrenfried
Reg. Rath
Ehrenfried
1728.
1736.

Ihr

haben wollten, die große gefährlichkeit, darin
begriffen in den Schwäbischen Evangel. Lutherischen
Oberamtsbezirken, in seinem weiteren gnädigen und
mitleidigen Consideration zu ziehen;

Nun weil es bekannt, es folgt Rome remedur
nach, so ist selbiges an Ruchen Mittel zu
zu gewinnen geneigt: wolchol man nicht so große
mühe einiges nachdenkens gebraucht: Wo
den Schwäbischen ad clarum sichtbaren Reso
nirten Ehe und beantwortlichkeit derselben
und höchstliche ansteckungen einige schuld, wo
und wo denen Lutherischen Seelen, welche
die 6. 8 bis 12 und mehr Stunden weg und alle gerechnet, finden. Die
in mehr mehrere filiale haben. in Schwäbischen welche dato nicht einig Pfarr
haben und erst nach Wiele Gemeinden nicht versehen, und in etlichen andern Stellen
die 100. und mehr Stunden weg. Ich bedienen müssen, Wollen
Sie ihr eigen Prediger in loco
zu haben, bey hinder- establiert- und conformirt Lutherischen in
ung des simultan- 36. in allen bestehenden Schwäbischen Ephoralien
Sanz aber reduci- mit Verdrüßlichkeit Dieser sorgen Lutheran und Bestrennung nicht
und dato nach ge- wohl stillen werden können, in dem dem Dis
hoben sind, sehr- ich dem ohnzweifel
mit stiftung Lutheri 36. Pastoren Rom einig ist, Wolchen nicht
Gemeinen Schule Dem Consistorio 4. 6. 10. 12. und mehr ärgere,
und die Reform. Denen darin wohnenden Lutheranern die Ob
lich Status. Parochiales zu besorgen, und Dieses nicht an
in die Hände geworfen zu lassen, dahero ab
worden müssen, Wollten etwa in ein A. und
flecken und Dorfschaften sich aufhaltenden Lu

wie sowohl ob Ihnen auch bey diesen harten
Reichszeiten fallen möchte, auch bauchwerk an-
greifen, und sowohl Ihnen eigenen, als des
Kindes Seelen heil anheimen mittel, nach dem
exempel Ihro andern einheimischen einen Ihro
nach ordnung unterhalten, und sich darauf
dann unterthänigst bey hohen hiesigen obrigkeit
deßen Confirmation, sich diese dessfalsen
schon auch sehr gewichtige motiven denegiret
werden, die principalste aber eben sey,
daß ein andere, in der Regierung desjenigen et zeitum habende reformirte supplicirt
haben soll, denen Lutherischen nicht so viel Ihro
permittiren, dann Ihro nach dasselbe
gesetz nach dem sey als bey denen Lutheri-
schen Gottenzien und denen hohen schulen
Regensburg subsistirenden, gesamtsthaben
solche assistenz bedacht sey, und das
auch die sonst nicht, damit hiesige re-
formirte Religion als bey Hochlöbl: corpore
Evangelico hier Regensburg seine gewisse stell
der Lutherischen Seelen in Ihro schaft angen
habe; dem sie 802. als aber auch das Con-
sistorij deren stattung durchdringte, nach deren
Remonstration, und endlich ihro
Hingeordnete Umgen eine genaue Untersuchung
geo

geschehen, haben sich derselben gefunden 16..
in Manheim anstatt der bemeldten Kirchenrath
angeschriebener 745. 1346. in der Statt Bret-
heim und eingang dahin gehörigen Dorfschaf-
ten Er angesezt 959. dahero nach gefunden
worden 1507. in Franckenthal und solchen in-
corporirten Dörfern 189. da sie aber hochstens
gehen 702. und nach dem man noch in ver-
deren Orthen allezeit das vom Reformirten
Kirchenrath begangene Crimen falsi leider
wahrgenommen, so ist eine weitere anzeige
der Lutherischen Seelen in übrigen vielfaltigen
Amt Städten, flecken und Dörfern unterblieben
die dem Consistorio aber eingeschickte Nömer
auf gnädigst begehren und befehl allezeit über-
sendt worden, also habe und bey der zu bericht
darat liegende bey Manheim hatte ein Lutherisch
Burger, welcher seiner Profession ein Apotheker
nahmens Zähner, seine beyde Söhne in die Refor-
mirte Lateinische Schul geschickt, der Vice Prae-
dent bey hiesigen Reform. Kirchenrath Herr
D. Haunmüller hat aber nicht ferner zulassen
wollen, daher dieser Zähner und vorhabliche b..
ger einen Theologiae Studiosum, der ihre Kin-
der in Latinitate unterrichten solle, angeschafft

Nota. [illegible]

Rosten angenommen, und Ihnen solchigen Dienes guten gaben halber, auch der Lutherischen gemeind zu Mannheim anstehet, so haben dero Hochfürstl. Durchlaucht: Regierung anstoßen angehalten, daß selbem Studioso nachmaln Lang das Praedicatum Rectoris beygelegt wer, nächste, der zugleich die Aufsicht über Ihro Hochfürstl. Schul hätte, sind aber dato im Ihnen petito nicht willfahret, Ihnen hingegen die antwort worden, ob hätte das Consistorium nach Regensburg an das Hochfürstliche Corpus Evangelicum geschrieben, und darauffhin gebeten, dieses Studiosum in numerum der jenigen aufzunehmen, welche Rünftig denselben Pastoren und Praeceptoren ex reditibus Ecclesiasticis salariret werden solten; Nun aber das Consistorium f. daß auch dem Rector am 63. und 64. Jahr und nach und nach zum grab zu gehenden schwachen anmaßen, so dann einen 68. Jährigen nun bey 13. Nachen auf sehr schwachen fuß ganz beladenen und at- vor Jahr zu expediren ganz und gar vermögend Politico bestehend, und nicht imstand mit einem ordentlichen Scribenten versehen: im geringst

Nun ist bekannt und im Hinter. ja in Wahrheit ist es nicht lebendig sondern Tod und mit Todten, und Todtbel. verwandt und todtes, todtes Zeitl. nicht und ebenso wenig

Dies nicht Ihro zimmen Nach, etwas von oft

Ver-

besagtem Studioso auf Regenspurg berich-
tet haben, so achtet selbige abermahlen vor
einen Reformirten Streich, als die unge an sehen
daß die Lutherische eine lateinische Schul zu Jena
grosstheil, wie die sich vorstellen, anrichten
wollen. Also haben gleichfals nicht allein wie
NB vorgeschlagene Männer ab dem hiesig und
zu Düsseldorff am hoff sich befindenden Prin-
cipalesten Reformirt: und deren hintertreibung
einzig u. allein zuzuschreiben, daß wie
vor 13. Jährige Consistorial-bemühung und
unablässige arbeit loco Salarij nicht einen groschen
zur ergötzlichkeit bekommen, da doch Ihr Churf.
Dhl. zu gefallen denen Reformirt. Kirchenräthen
in Decreten und Patenten ausgleich geschehet,
sondern daß wie auch seit unseren armen
Predigeren nun 6. gantze Jahre den 22. ten
Febr. verflossen gewesen, die Pfarrer bestall
cariren müssen, welche wie auch denen
Kirchengefällen gleich denen zwischen den zwey
andern Religionen Sieben Jahr lang als vom
22. ten Febr. 1699. ahn, bis dahin 1706. allein
allezeit auf dem höchsten verlangen und wil
willen der Reformirten genossen, dabevor
selbige auch nicht geachtet, bis die unschuldig
weise, wie wie inscriptis publicis bishero

sa

sattsam demonstriret, und sich noch auch die
Evang. Lehre als gesäuberten Abschrift
Spiegel, und unterthänigst bey allen Evangelisch
Lutherischen Potentaten abgelassenen Memorialen
sollen vornehmen lassen, mit beystand des
Abschreibers aber wenig Hülffe dargegen was
den Hinterhalten Römern, auch der possession
sowohl wie des gewaltsamen, darauffolgenden
Tractaten, als daß Sie auch alle Ehre an
Pläge dahin angewendet, auch gleichfalls Völlig
mit dem Quadruplo Ehre Schuldig
seyn, nur hieben das begangene unrecht
zu verbessern, die bey offtberührten Tractaten
gewachsene Verstellung, die fomentiren pro com-
omni causa, da Sie dessentwegen aber eine
Schild gehuldet, in dem selbige unter dem
Gratext einer andern Ursach und unter Pre-
text ausschwendiger Reit Verhindern admittiren
wollen, den cavam nucem auch ohne ablegung
Sie selbst den Verwirrt und Lutherischen Lehrern
gemeinschaft höchstlich ab- und vergeben,
Ehre schuldig Sie die auch dem selbigen
auch, sondern Sie verschont, nicht gänzlich
von den Hiesigen gesucht haben, allein sondern
auch die gedachten gewalten, ob agirten Sie
alles

alles dessen gnaden beyzeigungen in puncto
Religionis eine Conviction gantz dergestalt
vom Reformatis wider die, damahsige Grun-
A. Beigel zum Theil dero sub lit: A. in vera Co-
B. pey geschlossene beschreiben. ex lit: B. gesehen
aber die Hochfürstlich Excell: gnädige Be-
wegen, daß höchstgemelte G. C. Sch. alle
dessen die eine deduction damahliger
Zeyten von Chur-Sächsischen Lutherischen Rieche
Rath und habenden gewehrsame unterthänig
übersandt, als dem Königl: Preussischen Lega-
Herrn v. Blaspiel /: welchem das gesammte
Corpus Evangelicum zu machen, bevorsteh-
Tractaten bevollmächtiget, allein Lutheri-
schen Seiten ohne niemand adzungiret zu
abgegeben, und selbigem zugleich damahl
eine deduction communicirt, über welche
dieses Chur-Sächsische reformati glossemata,
lein mit gewaltigen falsitäten, und dieses
wieder alle solche zu in dulx, und zu Ehren
den Romanen, gründliche gegen anmerkungen
in 18. Cap. 20. Bogen gemacht, welche die
dem Hochfürstl. Sachsen Weymar A. Eise-
Rische auch andere Reichs Stände zu Regens-
gewesen, und dero allhiesen Gesandten im Hoch-

entschlafenen Legato Herrn Fabricio Hrn Revision hingeschickt, und unter seinen hinterlassenen Scriptis bey dessen Herrn Successore sich noch vorfinden worden, seine Beurtheilung judicium darüber vor. Die sage Ihr Abtheilung, in dessen allen darin solide refutiret. Ex Lit: C. erfellet

C. die andere Herrn von Blaspiels Herrn Schwiegersohn: Er erfellet, und Ihro Durchl. und ad decisum Comitiale gnädigst gnädig vorweisen, Ihrenthalben Ihro bisdahero so vielfältig demüthigst und fußfälligst per Memorialia und abgeordneten, die Sie fast durch Ihro total Ehre und sechs schwere Posten Ihro Regenspurg angehalten, inständigst gebetten. Daß Sie Schreiben: Sie auch unter untertänigst eingesandtes gratulations-Schreiben Ihnen eingetrettenen 1708 Jahre

D. gnädigst rescribiret, beyget Lit: D. und Ihro Durchl. Ihro abermahlen Ihro Comitial Decision darüber vorlegen worden.

Ihro solches zum Hingelangen, haben Ihro mit Ihro Durchl. Drucken gelöbtes Laufe dem so intitulirten hellglänzenden Thorseit Spiegel dicto Anno [illegible] und alle solche Deformationes in Commun[illegible] Religion Refutation Ihro Durchl. publiciret, habe Ihro [illegible] Dero 2. Jahren Ao 1710. in gemeldtes gegen [illegible] Widerlegung solchen Dero Herrn Schwiegersohn [illegible] Ihro [illegible] Ihro [illegible] Ihro [illegible] Ihro [illegible]

schwerden navis gänzlich gesäuberet; allein
dawanderweiden zu antworten, scheint den
Reformirten nicht rathsam zu seyn, weilen
die Abscheid uns einmal solches auch licht gelegen
worden könnte, haben demnach dieselbe
ausgeschlagen, S: Königl: Preussische Mayst: dahin
zu disponiren, eine abermalige gesammte
ahn: Ehrw: Schwäbisch: Cath: welche dieselbe
dem Vernehmen nach umb des willen das
Reformirte contra Catholicos gemachten beschwerd
entweiget hätten, an Ihro selbsten be
liebt haben sollen, und dem Herrn Graffen
von Mardefeld anhergetragen worden, abzu
stellen. Dieser Herr Graff kam von
Franckfurth, allwo Ihro Königl: Maj: Ihro
Ehrw: Schwäbisch: Cath: Ihr Chapitel, Ihr
Stiften, und die meiste Zeit auch dero Gar
nison Hr. Schwetzingen, zwey Stund von hier
gelegen, Raum nachgesuchet, in der spill
anfero, und hielte in solcher sach in die 8 Tage
ehe sein hier seyn ausbarbo worden, mit der
Reformirten Rischen Räthen conferiren, nach
gehabt gehaltenen stuhl wurde der Catholi
sche und Reformirte in beyseyn besagten Herrn Graff
auch des Herrn v. Hundheim Excellenz in gleich

Reformirten nicht rathsam zu seyn

kem 3. stund Vor hier aufkommt, ein Con-
ventus angerichtet, alles abgehandelt, aber sehr
secretiert, außer daß hier, die Reformirte
[illegible] seiten pousirte man hauptsächlich die aufhebung
der admodiation der geistlichen gütheer, welche
der Herr v. Hammüller an sich gebracht, und d.
gantzen Sache mit sehr großem profit, den auch
Herrlichen genießen Rönten, beschehen.
Dieses veranlaßte nun dann an der friedens
Evangelische Lutherische Potentien allen- und
unterthänigst zu schreiben, und um allen- und
gnädigste intercession bey Ihro Churfürstl.
Durchl. Ihr Anhalt dahin zu bitten, daß
durch eine unparthey ische ex tribus Relig: bestehen-
de Reichs Commission die intraden der Chur-
Pfälzischen Kirchengütheer untersucht, auch diese
nach proportion der Parteien distribuirt, und
allegen Herrlichen Eingriffen verwehrt, hin-
dem denen Evangelischen Kirchen- und Schul-
Dienern die Reformirte über die 600. die Catho-
lische fast über 400. die armen Lutheraner
die Reformirte aber den Rest
[illegible] zuerkannt, die Catholische ein ansehnliches
[illegible] abertreiben, Nemm. ed. Pastores, Ludimoderatores
et aditnos in allem fassen, oder ihrem Dienst
[illegible] 1710. die Jahl
[illegible] 1937. stund, so muß die Bevölkerung in der Pfalz durch auf aufstehen
[illegible] zwey jahre nach 1710.

Das

Vorschlag unbeliebig, E: Churfürstl: Durchl:
Zu Pfalz als Landsfürst die Reformk: da-
hin einzurichten ernöthigen, von denen
E. Ey bey denen Tractaten Listig, unter dem
Vorwand, daß Die nicht unter einer Societ
mit den Ihrigen gemeinen, an sich gebrachten Pfällen, Hoeg: Ge-
ment, sondern bey
ein gewiß S. in Anderer unterhaltung und Sie extradiren,
Ihren besondern Dach O: Churfl: Dl: Zu Sachsen Gotha in Spec
gedenckt wird, welches
in nicht der Jahr
1624 vorgehen:) von den andern Reichs Ständen ihr und
nicht Zu Ramen:) als E: Churfürstl: Dl:
Zu Pfalz abgelassen, und dabey gnädigst
E. um eine Copia Zugefertiget, ihrer lib: E. Ey
F. et G. ersehen, ex Lib F. et G. aber die Chur-
fürstl: antwort, so höchstbesagte Churfürstl:
Dl: gnädigst und gleichfalls communiciren
lassen, und den die Man Martyr erhalten
haben. Zu dessen da die Pfälzische Commis
Zu Franckfurth Allhaben gewesen, und E:
Churfürstl: Dl: Zu Pfalz sich wieder nach
Düsseldorff begeben, so hat selbige alsbald mündlich
den Herrn Graff von Mardefeld gethan, und
den S. wegen den hiesigen Reformk: Theolo-
rem et professorem Herrn Kirchenrat Ley
citiret, auch sich nach dessen Bericht, ob sich
aber, nach dem effectuiret ist, Ob Catholi-

und Reformirte alßo handeln unter sich beschlossen, reversiren soll; und dann insbesonderheit allbereit, wann Ihro Hochgräfl. Gnaden, nemlichen als Wollen die Reformirte die S. Theile gantz separiert haben, dann die Catholische zu theilen, und Ihro Gnade gerechtsgesinnt dem einigen nachbarlichen schalten mögen. damit die auch gegen dieser Theen aber, maßlich mit einander gemachten Vertrag keine weitere instantz machen möchten, so will dannoch bereitt verlautten, daß der Herr Graf Marcefeld sich auch dahin bearbeite, die eine gänzliche Willfährigen inzuwilligen giebt werde, Ich sagen einige, daß Decret gegenwärtiges Tages.

Wann aber Hochgedachtes Fräulein gnädiger Herr die aber die Calvinistische Evangelische Lutherische 34. so weit establirte Domain, den streitende große gefahr sie auch nicht allein sondern auch sattsam unnachbarschaft, nach dem Catholische und Reformirte sich einander auch Ihro Gnade fest gesetzt, daß diese Cassen nach nicht Ihro Cedirn und Ihro extradiren

ge-

Gedanken, durch den erneuerten Hirtenbrief, in
Ihre Herzen erinnern, sich also bemühen
endlich auch
auch Denen, die unglaublich viel durch die Un-
einigkeit, nicht mehr Klagen und Seufzen vergessen
Hr. Doctoren, die abzielet auf ungezweifelt
dahin gehet, daß Ihro Churfürstl. Durchl.
Durchl. da man Churpfälzischen Lutheri-
schen Kirchen Zustand angewendet, confirmi-
dem reformirten Kirchenrath independent a
Consistorio, und Ihnen eigendlich patent d.
4. decembr 1699. perpetuirte, allein begehrte
reformirte Kirchenrath alle Obsicht, das
in Sachen geordnete Consistorium von
Ihro Hochwürden, die Ihm solches ohne Dan
Wissen Ihro Churfürstl. Durchl. aber nicht einer einigen processu
Ihr nicht so viel Raum hält, als die
Consistorial
materialien, Leichsporte und den Hinzug
die Kirchen-Consistorial-Diener. Die beste
Sache, welches bisher Ihro Churfürstl. Durchl. und
man ein Mahl, Ihro Churfürstl. Durchl. und dasselbe
Kirchenbrief
und Leichsporte
ordentlich Collecten geschehen, solches geschieht
Ihro Churfürstl. Durchl. und durch einen abgang-
lich

sich wohl einer mündt finden wird, der sich,
[illegible] Innerhalb ohne Geld, in solch beschwerlich, aller
[illegible] gefahr und sündliche Verfolgung [illegible]
[illegible] Dieb, als Dem nachsinnen und sonst
[illegible] nicht wissen habende Consistorial Ambt
[illegible] zu verwalten, als Die einer solchigen 13.
[illegible] Jahr abzug ohne Salario in gedult, in dem
[illegible] Alumnaten
[illegible] Ohne Gnädigst Decret und gutheißen, und
[illegible] Mittel und Weg [illegible] und Der Dem Hing
[illegible] und gibet, und solche empfahlende gemüthe
[illegible] aufrichtig und ernst Ihm Römen, als Manen
[illegible] Verlastungen nach Dem Vermögen, so
Der höchste Vorgesetzt, verwaltet, ohne
[illegible] Ablicht wie Dieser allein bewust, nicht auch
[illegible] Heilige Ehr, als Die Lästerzunge und Dauch
[illegible] ausschreyen wollen, und Dannoch Dem al
[illegible] solche Verwandtschaft Dem Consistorio hält,
[illegible] Die auf Dem übrigen Theologen, und auch
[illegible] Ohne ohne Ehrenbezahlung leben, Die Durch
[illegible] Den Langwierigen Krieg verursachte Armuth
[illegible] Die Nöthig nöthige Leibes Subsistenz und nicht
[illegible] Den Römern, und Die Die Vorgestalte
[illegible] wie dieser Stand zu [illegible] die
[illegible] Ordnung [illegible] da sie sich [illegible]

[illegible]

lichen zu quittiren angenöthiget worden.
Da dan, weichen die hirten, die heerde
sich bald zu zerstreuen und zur linken Seite zu
wünschen. Als geschehen im Nahmen dieser
[illegible], dann für unsere selbsten [illegible] [illegible]
den Ambts Ew. Hochfreyherrl. Excellenz
unterthänig und demüthig ersuchen, ob
solch unseren Kirchen bevorstehenden unfall
nach dero vielvermögenden Kräfftigst [illegible]
langen, in dergleichen angelegenheiten [illegible] zu
und [illegible], wo Ew. Hochfreyherrl. Excellenz
sämbtl. Evangelisch Lutherischen Herren Gesan[dten]
rühmlich und tapffer befunden, gnädigst
bey vorgehenden [illegible] zu [illegible]
zu secundiren, und [illegible] daß
[illegible] ist noch, ein Inhibition ge-
schehen zu können, wie wir uns [illegible]
fall zu verhalten hätten, gnädigen [illegible]
gefallen noch [illegible] zu geben, und
[illegible] Reformirt. bey [illegible]
Corpore Evangelico ungleich wider [illegible]
personen bestehende Dinge vorgebracht wür[den]
worden, [illegible] zu [illegible] verantwortun[g]
beliebten communication zu thun. Wie aber zu
weitläuff[ig]

[illegible]

Mailänischen Reich umbringt allein die ex-
pronition angetrieben, sondern auch die unter-
thänige Hr. Lio: Hochfürstl. Excell. Regierungs
Confidence, dahero Ihro auch sämbtl. Evangl.
Lutherische Herren Legatos nicht abermahl
behelligen wollen, also getröstet Ihro
Hoch, daß Lio: Hochfürstl. Excellenz
Ihro Ihnen bellandten gütigst Reich nach Justo
dolore Christiano, und gütigst pardoniren,
auch die
nicht weniger Lösung einiges Bothen
und so viele Hundert Lutherische Seelen
Haltung und Beschaffenheit betreffendes Sache
verschonen werden, die Ihro Lio: Hochfürstl.
Excell. Bothen gnaden bestimmung
vorgehende mit allem unterthänigst respect
abhandlung derfahren.

Lio: Hochfürstl. Excellenz.

Heydelberg
27. Martij.
1712.

Unterthänig-gehorsamo
Diener und Bothen
Both.

Philipp Jac. Evangl. Lutherische
Consistoriales resp. Pastores
alda.
M. Johann Philipp Schlosser.
Georg Debus.

Beylagen Lit: A.

Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, des H: Römischen Reichs Erz-Pfalzgrafen und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog ꝛc.

Unsere gnädigste, geliebte Gemahlin und Hochgelährte, liebe getreue, Wir haben Uns gleichfalls erfahren, und in reifer Überlegung genommen, Wasmaßen Ihro unterm 17. nov. nechsthin Morgen des bey Lüttich standenden gewesten, welchergestalt Dieselbe daselbsten Religions-Sachen absonderen gewesene differenz abgethan seyen, Zwar Evangel: Lutherischer Religion selbige in einem andern gefassen gelangen, und auch dabey representiren lassen wollen. Nun ist daraus ohne, daß selbsten Zwey Reiten im Religions wesen Zuhalt und Gerechtigkeit Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht aufgegebener schriftlicher Declaration wird dem Königl: Preußischen Hof und abgeordneten Commissarius abgemahnet und hinterlegt seyen, Dabey Dieselbe Zwar Religion Sachen betreffen ein sicheres Articul publiciret, Hingegen befunden wird, Wornach Ihro Churfürstl: Durchl: nach haben wollen, Daß Dieselben Commissarien Practiret und abgethan

wor

werden müßen, solchemnach erfolgt ist dann
Lüttich Religion hingethan solche, als wird
es mit denen Reformirten hier in gegen
und allerdings machen causam communem gemacht, und so öffentlich gegen den Papistischen
Schwachheit, Die Thorheit, Die Unbarmherzigkeit
Die Unwissenheit: Hier allerdings allein
zu imputiren, absonderlich, da Die Unbeständigkeit und Die Gemeinheit, Welche
Die aber zu hier eigenen Besten dann einmal
mehr einig glauben begnehmen wollen.
Es Könnte dasjenige nicht an der Continuation unseres Hochfürstl: Landes Väterlichen
Huld und protection, mitthin da Die Lüttich
sche Raimbourg auch hier, Die independenz
Lüttich Consistory, und was dem anhabet,
ferner gnädigst maintenieren, nichtweniger
im übrigen alles, so Lüttich Religion einigermaßen förderlich, und in unserem Vermögen sey
stehet, Wie klärlich bey stehen werden, Lüttich
gänzlich versichert halten, Versehen und aber
auch hiergegen Lüttich gnädigst, Es werdet
dabey einige, so Es in materia Religionis denen
Dreyen zugethanen sehen Herrschaften,
oder denen Die Regensburg habenden gesandtschaften
bey

bey Ihro Königl. Majestät eröffnen, eröffnen
lassen, Als dass in Anmerkung dessen Ihro Königl.
Landschafft Protection und Assistentz sich
sonst gefliessen zeget, Ihro überflüssig erwesen
lassen, Ihro dieselbe unterthänigst communiciren
und daneben um Ihro Landschafft gnädigste
approbation zu Ziemand einstellen, Solange
suchten die Ihro Königl. Majestät um Ihro
Regierungs Antritt Ihnen erstattet und
Ihro gestellte antworten, welche Ihro Königl.
Majestät abermahl gefallen lassen, und
hierauf allerdings gemäß, Ihro sonderbahren gu
gefallen, und Ihro verbleiben Ihro dann
Ihro sonderbahren gnaden geneigen. Düssel
dorff den 9ten December 1705.

Johan Wilhelm Churfürst.

Inscriptio.

Unsern Gnädigen und
Hochgeliebten einen Ehrn
Ehrn Churfürstlichen
Lutherischen Consistorio Ihro
Excellenzen Räthen und Lieben
getreuen.

Vid. R. Stephani ad
Dr. Lepsing.

List: B.

Sammbt Ihrer Churfürstl. Durchl. Ihro Königl. Ma
Lutherische Consistorium Ihro Excellenzen

occasione der im Religions-Corpus allda im
Königl. publicirten Frey- und Landtfriedens-
Declaration, Ordnung, Salarirung Ihrer Hofrath,
Consistorialen, Secretarij und Scribenten, ferner Fünf-
zig Pfarrern und so viel Schul-Dienern, con-
firmation des exercitij simultanei und sonsten
in einigen andern, auch sonderbahr den
Frey- und Landtfriedens Supplicirt, damit dem
allem die nothdürftige in solchem Religions-
Mandat an alle Evangelische Lutherische Con-
fessionen und respective Standen beym Reichs-
convent hier zu Regenspurg subsistirende gerechte
Sache der halben Ihro gnädigsten
approbation eingeschickt, und abschriftlich na-
ben Anwachsen auch sogar hierbey zu ver-
laubt worden möchte; Als haben höchstbe-
sagte Ihro Königl. Mayt. dieselbe nicht umbe-
hin können, selbige Ihro Königl. Mayt.
in Preussen allhier anwesenden Ministro
Freyherrn von Blaspiel hierüber die nach-
richt zuzufügen; und gleich wie Ihro Königl.
Mayt. bey Bestätigung dero im Religions-
Wesen hierinnen publicirten Verordnung
einig und allein solches absehen gewesen,
damit alle der Religion halber —

bevorgende Collisionen und simultäten
dadurch beständig gehoben und gefindet wer-
den möchten, zu dessen aber auch der
Supplicirenden Evangel. Lutherischen der
Cattenau Salarirung halber geschehen sich
auch denen solchen Lutherischen angehörigen
motiven nicht alles dinge ein billig Be-
schaiden, das exercitium simultaneum
auch in denen reformirten Clöstern
Rinsen, Wo in Die solche Sich dahin
Acta. da die unglei- vorgebracht, und in Ansehen solcher vorge-
chit zwischen Catholi- und Protest. Lutheri Gleichheit der Rinsen Ceremo-
Ceremonien so [illegible] nach ungleich geschehen Rom, Sich darin
[illegible] Die selbe sich eigene Bra obanen im Dom
[illegible] simul-
taneum in der Kayserl. Romen, Obest Hrgönnen sey möchte, in
Abwesen: Kaiserl. Mai. Dem nicht unbeitig Die besorgen stehet, da
Lutheraner hätte den
ohngefähr mit den 12 soll Die selbe darinnen den billigsten
Signel Saale in der Kirch
[illegible] 12 Uhr gleichwohl, und solchen nach Die Do-
[illegible] gemeinen, und sich mit bey den Reichs Convent angebracht worden
und gewiss dahin
Nöthigen lassen, Möchte, ob bey denen Evangel. Lutherischen
[illegible]
[illegible] Allerhand und willen und da die Sichtbaiten
[illegible]
gemacht hätte. mitten dem gemeinen, wesen nach Heilig-
Römmende motus excitiren und beweglich
möchte, Welchen Zudem obige gestal-

und durch ebenmäßige Dinge etwas zu ändern
wenigstens meine Pflicht ohnverdrossen Ueber-
mittelst Religions-Verwandten ein-
gesammelten Prinzipal Bedenken zu
nöthigen Bedenkhalt ohngedachten be-
dürftigen Fortsetzung aufs ernstgegen-
gangen, Wird der Weg zu allen einver-
ständigen gewiesen werden können.
Erstlich ist was zu wohlgemeltem Königl.
Ansehen Mittel des Fürstlichen
Verordnung; so werde Ihro Königl.
Maytt in Paris Friedens der früheren
als Jahrhundertes gnädigst Ihro Christen
zu Verordnen, auch alle Ihro
Churfürstl. durchl. demnach
förderlichst zu communiciren, Bis
auf zu weiteren mir lastig, p
Welches dem selben also zu trauen, der
mehr höchst gedachte Ihro Churfürstl.
durchl. gnädigst befohlen haben.

Nach ab Ihro Churfürstl. durchl.
das Lutherische Consistorium ocu-
liene das in Religions-Sachen in
der Churfürstl. Pfalz publiciertes
Chur- und Land Fürstliches gnädigstes
Declaration, Wegen Satisfaction Ihrem
nach Consistorialen, Secretarij,
Scribenten, Pfarrern und Schulmeistern
Underthänigst gelangen lassen, durch
dabey gebeten, mit welchen ist derselben
zu Ihro Churfürstl. durchl. nicht erwarten.

Churfürst. Durchl. des bey demselben subsistirenden Königl. Französischen Ministri Excellence des Klagspiels das nöthige hierunter aufzugeben, also wird solches auf nach hochgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. hochmeinigst- erworbenen Lutherischen Consistorii nachrichtlich hiermit communicirt. Heydelberg den 13. Februarij 1706.

Churpfaltzische Regierung

Franz Freyherr
Ulner zu Dieburg

Pfetzgrz.

Lit. C.

Nachdem bey Ihro Churfürstl. Durchl. die Lutherische Consistoriales sub dato den 23. Martij in materia des Religions-werks drey underthänigst supplicando eingebracht, darauf haben hochgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. nicht weniger

als den

also Deren, Wie sich die Lutherische
Hinterseßen und Bürger in Heydelberg,
Wie auch Mannheim, Frankenthal,
und andere Churfürstliche Pfalzische
orthen in eadem materia hinterstäu-
nigst supplicirt, sich mit unserem
hinterstängst referirten bescheid, hinder
darauf ihre resolutione immaßen
hiemit beschehet, zu bedeuten, gna-
digst anbefohlen, Wie unmaßgeb-
gebarsten Consistoriales anmerkun-
gen, welche sich ihro Churfürstl. Durchl. occasione der
ihnen demselben Wegen der von ihrer
Churfürstl. Durchl. in Religions-
Wesen den 27. November hiebevor
ausgelassenen declaration vermeinten
difficultäten und gethanen hinterstäu-
nigsten Angehrens daß durch eine
ihro Churfürstl. Durchl. zu
gnädigsten approbation gelan-
gen aufsatz in der ihrer Religion
zu gethanen potentien, oder deren
bey dem Reichs-Convent zu Re-
gensburg anwesenden ihrigen
Gesandten bringen zu mögen, dem
ihro Churfürstl. Durchl. wie
anwesender Königlichen
Preußischen Ministro freyherrn
von Blaspiell Excellenz d. 5. Febr. ungestimt sich

Höchstlich anzufügen, und durch die Churfürstliche Regierung Ihrer Consistorialen Inhalts der Churfürstl. derenthalben gedachte Regierung der 4. ejusdem abgelehnende gnädigste Veränderung bedeuten zu lassen, gnädigst vorzunehmen worden seye.

Nun letzlich ob es Hochstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. das Ihnen gewürkt hat, und gedachte Lutherische Gewiß gegönnet, daß darauf eine reguläre, und deren selben noch favorable Erklärung heraus kommen; Allein wenn es aber auf dem einigen, so Ihro Churfürstl. Durchl. gedachten Ihrer Lutherischen Chur-Spirit darauf, auf Ihrer Seelen Seligkeit gestimmt verbraucht hat, daß man ob Reformirten Seiten gedachten Lutherischen nichts abzugeben, sondern es bey dem einigen, wie es also andere Theil Inhalts obgedachten Declaration zugestanden, bis es miteinander durch eine Comitial-decision Friede, Sonderlich Religions-Verwandten, aufgemacht, sein wird, zu lassen genommen werden sollte.

Als wird Ihro Churfürstl. Durchl. das einige so Ihro deren Lutherischen Consistorialen in dieser Religions-Sach, Inhalts Ihres

Ihro Gnädigste Resolution vom 9.
December negstverwichenen Jahrs gd.
generiret habe, mit dem Fleiß Jährl.
hiermit, daß die Deu selbst, was Sie
die allerseits reservirte Commissat
Decision, Ihro Churfstl. Durchlaucht
falls etwa zu ihrem Nachtheil Folgen
mag, grauer gemachet, und daß die
selbe, was die Sache, Inder ne
stricte zu nim, nachstends mittell
und ewig, also wirt Sache der
Landes fürstlichen Hoheit, Decre
Reichs Ganstwesen, Frieden
Schlüsse, und Religions Vertrag
nicht entgegen, Ich Sie augsbur
Prinz wegen improbiren wollen,
Wolleht aber hingegen Lutherischen Consistorium Hiermit
ohnverhalten. Heidelberg
den 22. April. 1706.

Churfürstl. Pfalz Heidelberg. Wolzogen.

Inscripto.
Ad. das Lutherische
Consistorium.
Heidelberg
Ad. den 25. Apr. 1706.

Lit. D.

Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm
Pfalz Graf bey Rhein, des heyl. Römi-
schen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst,
in Bayern zu Gülich Berg und Berg
Herzog, Fürst zu Mörs.

Unsere gnädigste Gruß zu vor Stän-
dig und hochgelahrte liebe getreue.
Wir haben auf Ewerm Unterthänigst
Schreiben vom 27.ten Decembris nach Ihm ge-
kommen, mit was für Unterthänig-
keyten Ihr Ihr zu dem angetretten
Neuen Jahr gratuliret wollen, und was
Ihr Labore Pastoren und übrige Evangelische
Lutherische Predigern Unbeschadt zu mü-
theilende Beschwerden mit einer Liste
Tasten, Gleich wie Wir nun ohnen
fürem Wohlmeinenden Rath und Dan-
nehmung gnädigst annehmen, also wolle
Ihr auch Ewrer Salutation halber
das jenige, so Wir Ihr auch fürer sei-
dem vorhero nochmahls Befohlen, in
Stantz zu Andtwort gnädigst fürtra-
gen zu lassen und kommelden haben, wor-
nach aber auch Ihr so wohl als alle
übrige Unsere Ewrer Religion zu-
gethanen Hirte, Prädicanten

und

und Unterschrift der Continuation
Unseres Gnädigsten Willens, und Be-
sonderlichen Wohlwollens, und verbleiben
Ihme im Besonderen mit Churfürstl.
Huldt und Gnaden gewogen.
Düsseldorff d. 11te Jan. 1708.

Johann Nicholas Churfürst.

Frid. M. Virsberg

Inscriptio

Denen hochwürdig und
hochgelahrten Unsern Chur-
fürstlichen Cathol. Consisto-
rial Räthen und Lieben
getreuen N. N.

Heidelberg

Lit. C.

Von Churfalz.

Unseren ꝛc.

Hiebey seind gleichmäßige Stände
Mandatum in gleichen Churfälzischen
Landen beschindlich ergangen

Euch hochgl. Consistorialen und Pastoren
Kirchen-Ordnung, welche vorsorglich ango
langet und ersuchet worden, ihnen in
Intercessionalien an Ihro Liebden in Ihr
habender Verordnung angelegen sein zu
lassen zu können, haben jedoch dero solch
damit vorsichtiglich zu halten, jedoch fürs
angestanden. Nach dem dieselbe
Euch dabey nicht zu verrechnen ge
geben, wie gegen wärtig der König
Preussische zur Nachtheil Stadt mit
Deputirt gewesene Legatus Prof
Herr Mardefeld sich zu Heidelberg
befindet, Umb wegen der Preussisch
Güter welche zu Ihrer Salarirung
aufgerichtet, mit denen Reformirten
Administrations Räthen sich zu ver
nehmen, und zu reden, mit wiederholter
Unterthänigster Bitte, die dergestal
an Ihro Liebden vorbittlich zu verschreib
damit zu ihrem Nachtheil und Prejudiz
Weg kein habender sehr Mißverlieg
und Streiten hinkommen nicht ver
langet werde, und sie darunter
zu entstehen Umb so weniger ver
macht. da sie von Ihro Liebden
aequanimität und gegen —

und gegen die Steiger tragende, gleiches grade
bewiesen seyn, daß wir die von Ihro Re-
formirte Unterthanen an dero hohen Vorgesetzt
nichts abgehen lassen, also auch die Evange-
lische Lutheri in Gnädiger Obacht und an-
denken haben werden. Als versehen dieselbe
wir seiner Freundvatterlich, die gerechte Für-
deren Reformirten, daß in hoher Land-
des Fürstl. Vorgesetzt einzurichten, daß die
die Lauer Stang. Von Ots. Lieben Enge-
standene Theil Von 5 Theilen der Kirchen
Güter, samt den zwei Theilen Lieben G.
Güter, und Zehenden zu Nutz bleiben G.
Güter, und Zehenden weiter nicht difficultiren
mögen, oder aber zu der Rathsgedenten Con-
solation herumbieten, damit die Kirchen ge-
fälle Dieses Unwarthsche auf denen Catho-
lischen Reformirten und Lutheri in gleiches Numero
enthaltenden Commissarios Underwiesen, und
jeglicher Vorstehe ein Theil davon zu eigener
Administration überlassen, oder wie vormals
tempore introducti Simultanei geschehen, also
in ein Mittel zu brauchen. Von ausfrichtigen
Versehen auf. 2. Religionen bestaltet, und
daran die allerseitige Geistliche Consisto-
rial- auch Kirchen und Administrations Läster
sambt denen Inspectoren und Pastoren
auf Kirchen und Schuldienen Rathsfürstig Sa-
cirt worden mögen. Wie nun also
Ots. Lieben Gnädigste Ansicht der Gerechtig-
und Billigkeit zum Grunde hat, auch Ge-
Ots. Lieben. Landausschuß gewiesen, und

gladiges Mutter allerseits Religions Verwandtes ständiges Wohlvernehmen und Einigkeit gestiftet seien; Als worauf Impetranten die Ihnen obhaerwähnte Gnade mit Gebeth vor Ihr. Liebden und Dero Churfürstl. Hauses flor und Wohlsein in Unterthänigkeit treulichst verbleiben. Dabum Friedenstein d. 3. Decemb. 1711.

Lib. F.

Von Herzog Friedrich Herzog zu Sachsen p. tot. tit.

Es haben die Churfürstliche Hofräthe Historiales und Pastores zu Heidelberg in andern, was Sie im Decemb. abgewichenen Jahrs auch Ihr Unterthänigst anruffen intercedendo Andres ferner Churfürsten zu Pfalz Liebden gelangen lassen. Nachdem nun dieselbe daraufgegrundet worden, als die Pfälzische anfänglich vorsagen; Als worauf Sie zu Ihrer Nachricht wieder Ihro abschreiben, und also Ihro Sache bey dem hiesigen Convent zu Regenspurg zu Gedenkbarer Secundirung ihres Desiderij ferner anzubringen. Dabum Friedenstein d. 22. Febr. 1712.

Friederich Herzog zu Sachs

Hochstift gebeten. Ihro Excellentzien ist bekannt in welchem
Zustand die Sachen wegen des Schöningischen Riechengutes
sich befinden.

Wir erwehnen, daß die daselbst obwaltende Streitigkeit
nicht hinfuro fortzusetzen, wann man das Riechenhaus Hegel
sich allerunterthänigst erbieten wolte, diese Sache solchen einzigen
Hofftigkeit und Widersetzung gegen die Evangelische Religion
das Corpus Evangelicum überhaupt bluten lassen, den Catholi-
schen Hofe und denen Catholischen auch denen mindern werden,
unter allerley falschen Vorbildungen principia avancieren, und
Evangelischen Obrigkeiten und denen Reformirten in der Stadt
selbst, nachtheilig seyn;

Dieselbe haben daher umb so weniger ursach, daß das Corpus
nicht nur sie vertheidiget, auch Ihnen etwas Hingemisset hätte, so
Ihrem Schaden gereichet. Man will derseits bey der Protestan-
ten Theile in der Stadt ohne einige Streitigkeit gewinnen
vergessen und vergessen wissen, damit künftig, wann die Pro-
testirende daselbst wieder angefochten werden solten, Status
Evangelici nicht, wie ao 1705. geschehen, sich trennen, und etwas
separatim suchen, sondern auch dergleichen und aufgemachte
Sache jeder Theil der seinigen ein interesse haben möge, Ihnen
Hilfe, und wie nicht, auch gesammtes Haus Ihres glaubens gewi-
sse Sicherheit.

Hoffet auch unterthänigst mittelst nicht, sondern es ist dar-
zu Theilung alda, wann man nur suchen will, selbige bestän-
dig wieder herbey zu bringen.

Wie nun Ihro Excellentzien daher hochvernünftig erwehnen
werden, daß dieses der Sachen gedachten Riechenhaus der Stadt
der Sicherheit in Deposito und Beförderung der Verlangen
einigen der Protestirenden höchst schädlich sey; Also haben Ihro
Excellentzien dieses hiermit angelegentlich recommandiren wollen
die gemeinen und die Obrigkeiten, damit dem Riechenhaus
daselbst weitere Steifung geschehen, und selbiges ernstlich
unterlassen werden möge, seine Passion gegen die Evangelische Re-
ligion und partialitet der dem Stadt Schöningen, auch einer der
Dem einen, verschiedenen Streitigkeiten, wegen des Riechengutes
zu suchen, dergleichen der Billigkeit auch, den Ihnen bezeugt,
hingegeben werden dürfte, so wie nicht ermangeln Ihro
Hochachtung zu bleiben. Hanover den 10. dec: 1721.

Königl. Großbritannische zu Braun-
schweig und Lüneburg Hochgeneigte
Verordnete Räthe.

Königl. Großbritt.
Braun. Lüne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg